

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2015/11/25 2013/06/0240

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.2015

## Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82008 Bauordnung Vorarlberg

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauG VlbG 2001 §26 Abs1;

BauG VlbG 2001 §5 Abs1;

BauG VlbG 2001 §5;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2013/06/0242 2013/06/0241

## Rechtssatz

§ 26 Abs. 1 VlbG BauG 2001 enthält eine taxative Aufzählung der subjektiv-öffentlichen Rechte der Nachbarn (Hinweis E vom 23. September 2010, 2010/06/0164); Licht und Luft sind davon nicht umfasst, wohl aber die §§ 5 bis 7 leg. cit. betreffend die Abstandsflächen, die Mindestabstände und die Abstandsnachsicht. Insbesondere durch die Abstandsflächen, die gemäß § 5 Abs. 1 VlbG BauG 2001 auf dem Baugrundstück selbst liegen müssen, ist grundsätzlich gewährleistet, dass Nachbargrundstücke nicht unzumutbar beschattet oder ausreichend mit Luft versorgt werden. Der Behörde ist daher zuzustimmen, dass Nachbareinwendungen, die sich auf eine ausreichende Versorgung mit Licht und Luft beziehen, nicht zulässig sind. Paragraph 26, Absatz eins, VlbG BauG 2001 enthält eine taxative Aufzählung der subjektiv-öffentlichen Rechte der Nachbarn (Hinweis E vom 23. September 2010, 2010/06/0164); Licht und Luft sind davon nicht umfasst, wohl aber die Paragraphen 5 bis 7 leg. cit. betreffend die Abstandsflächen, die Mindestabstände und die Abstandsnachsicht. Insbesondere durch die Abstandsflächen, die gemäß Paragraph 5, Absatz eins, VlbG BauG 2001 auf dem Baugrundstück selbst liegen müssen, ist grundsätzlich gewährleistet, dass Nachbargrundstücke nicht unzumutbar beschattet oder ausreichend mit Luft versorgt werden. Der Behörde ist daher zuzustimmen, dass Nachbareinwendungen, die sich auf eine ausreichende Versorgung mit Licht und Luft beziehen, nicht zulässig sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2015:2013060240.X03

## Im RIS seit

21.12.2015

## Zuletzt aktualisiert am

11.01.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)